

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 335 vom 27. Dezember 2017

BE Obergericht, 2017-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_335

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 335 du 27 décembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 335 del 27 dicembre 2017

Regeste

Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) stellte am 24. Juli 2017 das Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Verleumdung ein. Dagegen erhob der Straf- und Zivilkläger, C. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), am 16. August 2017 Beschwerde mit den Rechtsbegehren, die angefochtene Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten fortzuführen. Die Generalstaatsanwaltschaft nahm am 28. August 2017 Stellung zur Beschwerde. Sie beantragte, die Beschwerde sei bezogen auf die Hauptung, der Beschwerdeführer habe einen Schaden am Firmenauto seiner Arbeitgeberin nicht gemeldet, gutzuheissen; im Übrigen sei die Beschwerde abzuweisen. Der Beschuldigte nahm nach zweimaliger Fristerstreckung am 27. Oktober 2017 Stellung zur Beschwerde und beantragte deren vollumfängliche Abweisung. Der Beschwerdeführer replizierte am 20. November 2017. Am 23. November 2017 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass er die Beschwerdekammer in seiner gegenwärtigen Besetzung wegen eines Verstosses gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) vollständig ablehne. Die Verfahrensleitung leitete dieses Ausstandsgesuch am 27. November 2017 zur weiteren Behandlung an die Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern weiter. Am 28. November 2017 machte der Beschuldigte von seinem Duplikatrecht Gebrauch. Mit Beschluss der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 17 470 vom 4. Dezember 2017 wurde das Ausstandsgesuch abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Am 8. Dezember 2017 teilte Rechtsanwalt D. _____ mit, dass das Mandat mit dem Beschwerdeführer mit sofortiger Wirkung beendet sei.

E. 2

Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer hat als Privatkläger im betreffenden Strafverfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

genüber Dritten nicht habe bestätigen lassen. E. _____ habe sich in seiner Ein- vernahme nicht mehr erinnern können, ob der Beschuldigte ihm gesagt habe, ob Werkzeug gefehlt habe oder ob es gestohlen worden sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der E-Mail-Korrespondenz. Nur in einem E-Mail habe der Be- schuldigte dem Beschwerdeführer geschrieben, dass er ihm das fehlende, entwen- dete Werkzeug belasten werde. Diese E-Mail sei aber an den Beschwerdeführer persönlich gerichtet gewesen und nicht an eine Drittperson. Zum Vorwurf, wonach der Beschuldigte gesagt haben soll, der Beschwerdeführer habe das Firmenauto beschädigt und den Schaden nicht gemeldet, erwog die Staatsanwaltschaft, dass daraus der Eindruck erweckt werde, der Beschwerdefüh- rer habe nicht die gewünschte Sorgfalt im Umgang mit dem Firmenauto walten las- sen und dass der Schaden durch einen Mangel an Sorgfalt entstanden sei. Die Aussagen seien unter Berücksichtigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses zu würdigen. Der Beschuldigte habe dadurch den Beschwerdeführer anderen ge- genüber nicht der strafbaren Handlungen bezichtigen wollen, sondern den Auskunft einholenden E. _____ über die beruflichen Verhaltensweisen und Fähigkeiten des Beschwerdeführers aufklären wollen. Deshalb seien die Aussagen nicht als ehrverletzend einzustufen.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung damit, dass die Aussage, der Beschwerdeführer sei als Elektromeister nicht qualifiziert, ihn lediglich in seinem Ansehen als Geschäfts- oder Berufsmann herabsetze und deshalb nicht ehrverlet- zend sei. Was den Vorwurf des Diebstahls von Werkzeug anbelangt, führte die Staatsan- waltschaft aus, dass sich diese angebliche Behauptung des Beschuldigten ge-

E. 3.2

Zunächst ist der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft (Stellung- nahme, Ziff. 3 und 4) beizupflichten, dass die Behauptungen, der Beschwerdefüh- rer sei fachlich nicht geeignet und es habe Werkzeug gefehlt, als Kundgabe des beruflichen Ungenügens zu qualifizieren sind und damit das vom strafrechtlichen Ehrenschatz nicht erfasste Ansehen des Beschwerdeführers als Berufsmann tan- gierten. Dass der Beschuldigte Dritten gegenüber behauptet haben soll, der Be- schwerdeführer habe ihm Werkzeug entwendet oder gestohlen, liess sich nicht er- härten. In diesen beiden Punkten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 3.3

Anders präsentiert sich die Aktenlage hinsichtlich der behaupteten Fahrzeugbe- schädigung. Der Beschuldigte ist der Auffassung, die sich in den Akten befindlichen Unterlagen (Fotos des Firmenwagens, Beilage 2 zum Schreiben des Beschuldigten vom 28. Oktober 2016) belegten, dass das dem Beschwerdeführer zur Verfügung ge- stellte Firmenauto auf der rechten Seite massive Karoserieschäden aufweise. Der Beschwerdeführer habe das Auto, nachdem ihm gekündigt worden sei, am 15. Fe- bruar 2016 abgegeben. Der Karoserieschaden sei erst am 19. Februar 2016 von einem anderen Mitarbeiter entdeckt worden. In der Zwischenzeit sei das fragliche Fahrzeug von niemand anderem benutzt worden. Der Beschwerdeführer bestreitet dies. Er habe das Fahrzeug an seinem letzten Ar- beitstag abgegeben. In diesem Zeitpunkt sei das Firmenauto schadenfrei gewesen. Er habe das Auto auf dem Gelände abgestellt. Vom geparkten Firmenauto habe er Aufnahmen erstellt (Replik, Beilage 3). Die Behauptungen der Parteien widersprechen sich. Beide untermauern ihre Be- hauptungen mit Fotos, welche aber für sich wenig aussagekräftig

sind. So lässt sich gestützt darauf nicht zweifelsfrei feststellen, ob es sich dabei tatsächlich um

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu zwei Dritteln dem (teil-)unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zu einem Drittel werden die Kosten vom Kanton Bern getragen.

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.